

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses (Vorlage-Nr. 2015/50/1333) vom 28.07.2015, zuletzt geändert am 13.12.2022 (Vorlage-Nr.: 2016/1776-04), tritt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell ab Januar 2023 in Kraft:

§1 Allgemeines

- (1) Das Kulturbüro Radolfzell betreibt eine Artothek. Die Artothek ist eine Einrichtung, ähnlich einer Bibliothek, die originale Kunstwerke verleiht.
- (2) Das Kulturbüro Radolfzell ist berechtigt im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke zur Nutzung zu überlassen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich gegen Vorlage des Personalausweises in der Artothek an.
- (2) An Personen unter 18 Jahren werden Kunstwerke nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters überlassen.
- (3) Bei Anmeldungen werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtlichen Ausführung der Aufgabe der Artothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
- (4) Juristische Personen können sich nur durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Artothek anmelden.
- (5) Über geliehene Kunstwerke wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer gleichzeitig die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros und die vertraglichen Vereinbarungen an.
- (6) Jegliche Änderungen der beim Vertragsabschluss genannten Daten sind in der Artothek, unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des Nutzers.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Das übergebene Kunstwerk, Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörung und Verlust zu bewahren.
- (2) Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden und die vorhandene Aufhängevorrichtung darf nicht verändert werden.
- (3) Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des Nutzers aufbewahrt werden, welche vertraglich vereinbart wurden.
- (4) Die laut Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§4 Kontrollrecht der Artothek

- (1) Den Mitarbeitern der Artothek ist jederzeit die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten.

§5 Haftung

- (1) Für die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des übergebenen Kunstwerkes sowie des Rahmens und des sonstigen Zubehörs haftet der Nutzer ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden von der Übergabe des Kunstwerkes an.
- (2) Bei Beschädigung des überlassenen Kunstwerkes sind auf Verlangen der Artothek die Kosten der Restaurierung sowie der infolge der Beschädigung eingetretenen Minderwert zu ersetzen.
- (3) Bei Zerstörung oder Abhandenkommen des übergebenen Kunstwerkes besteht der Schadensersatz in Höhe des angegebenen Versicherungswertes.
- (4) Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust des übergebenen Kunstwerkes hat der Nutzer unverzüglich schriftlich der Artothek anzuzeigen. Selbständige Schadensbehebungen dürfen nicht durch den Nutzer vorgenommen werden.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, das geltende Urheberrecht und verwandte Schutzrecht zwingend einzuhalten.

§6 Versicherungen

- (1) Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk in Höhe der im Vertrag angegebenen Versicherungssumme zu versichern.

§7 Nutzungsüberlassung

- (1) Ein Kunstwerk wird dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Folgende Entgelte werden festgelegt:

Zur privaten Nutzung

- 24,- Euro bei zwei Leihmonaten
- 42,- Euro bei vier Leihmonaten

Zur gewerblichen Nutzung

- 48,- Euro bei zwei Leihmonaten
- 72,- Euro bei vier Leihmonaten

- (2) Ermäßigte Entgelte (gegen Vorlage eines Personalausweises) gelten für Auszubildende, Schüler/ -innen, Studenten/ -innen, Rentner/ -innen, Inhaber/ -innen der Zeller Karte

- 17,- Euro bei zwei Leihmonaten
- 30,- Euro bei vier Leihmonaten

Die o.g. Nutzungsentgelte sind steuerpflichtig. In den Nutzungsentgelten ist die Mehrwertsteuer (19 %) eingeschlossen.

§ 9 Nutzungsdauer, Verlängerungen

- (1) Der Nutzungszeitraum umfasst mindestens zwei Monate und kann vertraglich auf eine vereinbarte Nutzungsdauer festgelegt werden.
- (2) Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden. Die Verlängerungsfrist beträgt einmalig maximal vier Monate.
- (3) Ort der Übergabe / Rückgabe ist die Artothek zu den Öffnungszeiten der Artothek.
- (4) Sachgerechte Beförderung und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem Nutzer.
- (5) Kündigungsfrist und Kündigungsverfahren werden im Vertrag gesondert geregelt.

§10 Rückgabe

- (1) Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk spätestens zum vereinbarten Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

§11 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Entgelte werden mit dem Datum des Nutzungsvertrages in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt die Zahlung nach Rechnungslegung.

§12 Säumnis

- (1) Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jeden Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,50 Euro (für private und ermäßigte Nutzung) und 1,- Euro (für gewerbliche Nutzung) erhoben. Tritt den Benutzer nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisentgelte erhoben.

§14 Abschluss der Benutzung

- (1) Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ~~am Tag nach ihrer Veröffentlichung im~~ am 1. Januar 2023, ~~im Amtsblatt, für die Stadt Radolfzell~~ in Kraft.

Radolfzell ~~am Bodensee, den 13.12.2022~~

Simon Gröger (Oberbürgermeister)

